

Nr. 22.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf, vom 19. Febr. 1819.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5ten d. M. eröffnet, daß dasselbe keine Ursache habe, die nach der dortigen Polizeyordnung früherhin regulirten Theilungen ex officio wieder umzu-
stößen. Münster den 19. Febr. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

No. 23.

Attest des Richters und Magistrats zu Beckum,
die eheliche Gütergemeinschaft betreffend, vom 3. Mai
1800.

Anno 1800. den 18ten April in Curia coram Dno Judice Wilh. Ferd. Detten, Senatu et Communitate congregatis.

Dominus Iudex Wilhelm Ferdinand Detten wollte vom Magistrat und Gemeinheits-Vorstehern auf Eid und Pflichten darüber die Relation gewärtigen:

- 1) Ob es nach der hiesigen Observanz nicht allgemein bekannt, daß, wenn in hiesiger Stadt oder im Gerichte ein Ehegatte vom freien und nicht eigenhörigen Stande verstirbt und eheliche Kinder nachläßt, die Frau sowohl als der Mann bei der Schicht- und Theilung jedesmal die Halbscheid aller Güter ohne Unterschied der Vielheit der Kinder eigenthümlich behalte?
- 2) ob nicht nach eben solcher Observanz dem jetzt lebenden Ehegatten, ohne Unterschied des Mannes oder der Frau, wenn Kinder da sind, die eine Halbscheid aller Güter auch ohne Schicht- und Theilung eigenthümlich zustehet, so daß
- 3) der jetztlebende Ehegatte, und zwar der Mann sowohl als die Frau, über solche Halbscheid nach Willkür disponiren oder testiren könne?
- 4) ob von Einem oder Andern nichts in Contrario constire?

Magistratus und Gemeinheits-Vorsteher referirten:

Ad 1. Es wäre nach der hiesigen Observanz allgemein bekannt, daß wenn in hiesiger Stadt und Gerichte ein Ehegatte vom freien und

nicht eigenhörigen Stande verstirbt, und eheliche Kinder hinterlasse, die Frau sowohl als der Mann bei der Schicht- und Theilung jedesmal die Halbscheid aller Güter ohne Unterschied der Vielheit der Kinder eigenthümlich behalte.

Ad 2. Nach eben solcher Observanz stünde dem jetzt lebenden Ehegatten ohne Unterschied des Mannes oder der Frau, wenn Kinder obhanden, die eine Halbscheid aller Güter, auch ohne Schicht- und Theilung eigenthümlich zu, so daß

Ad 3. Der jetzt lebende Ehegatte, und zwar der Mann sowohl als die Frau, über solche Halbscheid nach Willkür disponiren oder testiren könne.

Ad 4. Von Einem oder Andern constire zur Zeit Nichts in Contrario.

Ertheilet Beckum unterm Magistrats-Inseffel und Secretarii Unterschrift wie oben.

(L. S.)

In Fidem Extractus Protocolli

Senatus Beckumensis

Substit.

Detmar August Happe,
Secret.

Zur weitem Beglaubwürdigung wird obige vom hiesigen Stadtmagistrat und Gemeinheits-Vorstehern abgefattete Relation von mir vermaligen Richtern und Vograsen aus einer beinahe 19jährigen selbst eigenen Erfahrung als Richter und Vograsen dahier, und von mir vermaligen Gerichtschreibern aus einer beinahe 50jährigen selbst eigenen Erfahrung als Gerichtschreiber dahier, in allen Theilen auf Eid und Pflichten dahier wiederholet. Urkund gnädigst anvertraueten Gerichts-Inseffel und Allerseits eigenhändigen Unterschrift.

Signatum Beckum den 3ten May 1800.

(L. S.)

Wilhelm Ferd. Detten, Richter.
Detmar August Happe, Gerichtschr.